

Beglaubigte Abschrift

405 C 78/20



Verkündet am 06.03.2020

Leufke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wöbbecke, Egbert,
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte,

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen im
schriftlichen Vorverfahren am 06.03.2020
durch den Richter am Amtsgericht Albracht

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), im Internet, insbesondere auf Twitter unter der URL [https://twitter.com/\[REDACTED\]34](https://twitter.com/[REDACTED]34) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die Behauptung zu veröffentlichen, der Kläger tätigte und/oder tätigt Straftaten wie üble Nachrede und Verleumdung, obwohl der Kläger dies nicht getan hat, wie es die Beklagte wie folgt bereits getan hat:

„Manche Personen sammeln z. B. Briefmarken ..der gerichtsbekannte Hochstapler Alfred Boecker De Montfort sammelt fleißig Straftaten, die belegbar sind.“ und

„Erneut tätig der gerichtsbekannte Hochstapler A. B. weitere Straftaten wie üble Nachrede, Verleumdung, Ruf Schädigung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung der Ehr und Würde usw.... auch diese wurde mit Beweismittel an die StA angegeben und angezeigt.“

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis, zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Albracht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

